

Die ungarische Ausgleichsordnung und Oesterreichs Handel und Industrie.

Hundert Millionen, einen beträchtlichen Teil seines mobilen Nationalvermögens, hat Oesterreich im Ausland zu fordern. Jeder Staat regelt die Schuldverhältnisse seiner Bürger autonom. Der Ausländer erfreut sich noch einer besonderen Begünstigung, wenn seine Forderung formell in gleicher Weise behandelt wird, wie der Anspruch eines inländischen Gläubigers. Die Handelsverträge haben diese formell gleiche Behandlung zur Bedingung gemacht. Kein Staat läßt sich aber von einem andern für die Gegenwart, noch weniger für alle Zukunft vorschreiben, wie und nach welchen Grundsätzen das materielle Recht und das Prozeßrecht, dem die Schuldverhältnisse unterliegen, geregelt werden soll. Dieser Rechtszustand erzeugt für den Ausländer eine gewisse Rechtsunsicherheit, die er bei Anknüpfung von Geschäftsverbindungen auf Basis des bestehenden Rechtszustandes mit einer gewissen Risikoprämie einkalkulieren muß. Der Krieg hat viele Kalkulationen, keine aber so umstürzend über den Haufen geworfen wie diese. Noch nie hatte der Auslands-gläubiger im Ausland so schwer die Tatsache empfinden müssen, daß der Schuldnerstaat seine Schuldverhältnisse selbstständig regelt und daß der Auslands-gläubiger auf diese Regelung nicht den geringsten Einfluß hat, sondern ihr ebenso oder noch mehr unterworfen ist als den Gesetzen des Staates, dem er selbst angehört. Vor- und Nachteile der nationalen Gesetze treffen ihn gleichmäßig, denn im Inland ist der Kaufmann meistens Schuldner und Gläubiger zugleich, dem Ausland gegenüber tritt er jedoch entweder in der einen oder in der andern Eigenschaft auf. Ihn treffen also als Gläubiger fast nur die Nachteile der ausländischen Gesetzgebung, denn ist er Schuldner an das Ausland, so bleibt er den inländischen Gesetzen unterworfen. Eine vorsichtige, inländische Schuldgesetzgebung wird daher auf den Umfang der Forderungen an das Ausland und auf die rechtliche und tatsächliche Eintreibbarkeit ausländischer Forderungen Rücksicht nehmen müssen. Deshalb wurde es beispielsweise als ein Fehler der österreichischen Moratoriumsgesetzgebung angesehen, daß die Bestimmungen auf den Abbau in Ungarn, unserm größten Schuldnerstaate, keine Rücksicht nahmen und der Abbau in Oesterreich dem ungarischen nicht angepaßt wurde. Es muß als ein Zeichen der besonderen Kraft des österreichischen Handels und der österreichischen Industrie angesehen werden, daß diese disharmonische Regelung keine besonderen wirtschaftlichen Nachteile gezeitigt hat.

Ein andres Beispiel tiefgreifender Einflußnahme ungarischer Gesetzgebung auf die Handelsbeziehungen mit Oesterreich erlebten wir am 1. Jänner 1915, als die neue ungarische Zivilprozeßordnung in Ungarn eingeführt und der bis dahin bestandene Rechtshilfevertrag mit Oesterreich aufgehoben wurde. Rückwirkend wurden damals alle Forderungen der österreichischen Industrie und des österreichischen Handels auf eine Rechtsgrundlage gestellt, und den Gläubigern neue Risiken auferlegt, die sie bei Eingehen der Schuldverhältnisse nicht kalkulieren konnten. Der Krieg, dessen Folge ein unvermeidlicher Rückgang des normalen Konsums war und der eine unerwartete Verbesserung aller Verkaufskonditionen brachte, hat die Wirkung dieses neuen Gesetzes für die österreichischen Gläubiger abgeschwächt. Seine Wirkungen werden erst geraume Zeit nach Aufhören des Kriegszustandes sich fühlbar machen. Die vor einigen Tagen erschienene ungarische Justizministerialverordnung über den Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses jedoch ist eine unmittelbare Folge des Kriegszustandes und dazu bestimmt, die nachteiligen, wirtschaftlichen Einflüsse des Krieges abzuschwächen.

Da nun Oesterreichs Handel und Industrie an ungarische Kaufleute sehr bedeutende Summen zu fordern haben, so muß, wenn die Absicht der Gesetzgeber erreicht wird, die neue Verordnung auch dem österreichischen Handel zum Vorteil gereichen. Das ist auch zweifellos der Fall. Die ungarische Verordnung wird den österreichischen Gläubigern viele Millionen,

die in langwierigen Konkursen volkswirtschaftlich unfruchtbar verbraucht würden, retten, sie wird eine große Anzahl von Existenzen der nationalen Volkswirtschaft erhalten und viele Unternehmen mittleren Umfanges sanieren. Zahlreiche Konsumenten der österreichischen Industrie und Abnehmer des inländischen Handels werden vor dem Untergange bewahrt.

Zu den Grundzügen lehnt sich die ungarische Verordnung an die österreichische Ausgleichsordnung an. Kein Wunder; die gleichen Ursachen haben sie erzeugt, aus demselben Anlaß ist sie ins Leben getreten, auf gleiche Weise ist sie entstanden. Die wirtschaftlichen Umwälzungen des Krieges haben hier wie dort bei einer Anzahl von Wirtschaftssubjekten die Zahlungsunfähigkeit entweder schon zutage gefördert oder den latenten Zustand der Insolvenz hervorgerufen; hier wie dort ist der fortschreitende Abbau des Moratoriums der Anlaß, für den Schuldner einen neuen Weg aus diesem oft unverschuldeten Zustand zu bahnen. In Oesterreich und in dem so konstitutionellen Ungarn ist die Ausgleichsordnung, die doch eine bedeutende Beschränkung des Selbstbestimmungsrechtes der Gläubiger einführt, im Notverordnungswege erschienen. Das ist aber sichtbar dem ungarischen Gesetz zugute gekommen. Es ist kein lahmendes Kompromiß zwischen den Agrariern und den Industriellen oder Kaufleuten; es berücksichtigt die Bedürfnisse jedes Standes nach dem besten Ermessen einiger hervorragender Köpfe, die sich in die Materie vertieften.

Die Verordnung geht von anerkannten kaufmännischen Prinzipien aus: die Realisierung einer Forderung durch Konkurse ist die unökonomischste Art, die gefunden werden kann; es ist die Ultima ratio, die angewendet werden muß, wenn alle Versuche eines Kompromisses gescheitert sind. Vom Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung eines Unternehmens an hat kein Gläubiger mehr Anspruch auf Vollzahlung, weil in diesem Zeitpunkt Vollzahlung einer Forderung den Zahlungsfonds für die übrigen Forderungen noch mehr verringert. Der Anspruch kann nur auf jene Quote gehen, die bei Gegenüberstellung von Passiven und Aktiven gefunden wird. Diese Quote, bedingt durch die wirtschaftliche Lage des Schuldners, wird auf eine möglichst einfache und billige Art durch das Ausgleichsverfahren festgestellt, und zu ihrer Annahme, respektive zum Nachlaß des Restes der Forderungen, kann eine Majorität von zwei Dritteln der Gläubigerschaft, nach der Summe der Forderungen gerechnet, ein Drittel der Gläubiger zwingen. Dieser Zwang ist aber nur dann zulässig, wenn die Majorität eine einwandfreie ist (Superquotenverbot) und diese sich nicht aus andern Motiven, als rein wirtschaftlichen (Verfugung des Stimmrechtes an Verwandte) zur Annahme des Ausgleiches hat bewegen lassen. Auf diese Weise kann der Konkurs, der Gläubigern und Schuldner, besonders in Ungarn, nur Nachteile brachte, vermieden werden. Selbstredend muß dieses Mittel, das den Schuldner am 1. Dezember 1915 von der ungarischen Regierung in die Hand gegeben wird, redlich benützt werden. Mißbräuchen muß anfangs mit besonderer Schärfe entgegengetreten werden, damit sie sich nicht einbürgern.

Im ganzen und großen muß man aber anerkennen, daß die Schöpfer der ungarischen Verordnung sich ebenso den Dank der österreichisch-ungarischen Gläubiger wie der ungarischen Schuldner verdient haben.

Dr. Hermann Oppenheim.